

## Begutachtungsentwurf

### **Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom [...], mit der die Verordnung über die Aussaat von Zuckerrübensaatgut, das mit zur Abwehr einer Notfallsituation zugelassenen Pflanzenschutzmitteln insektizid gebeizt ist, geändert wird**

Auf Grund des § 4 Abs. 7 des Steiermärkischen Pflanzenschutzgesetzes, LGBl. Nr. 88/2019, wird verordnet:

Die Verordnung über die Aussaat von Zuckerrübensaatgut, das mit zur Abwehr einer Notfallsituation zugelassenen Pflanzenschutzmitteln insektizid gebeizt ist, LGBl.Nr. 18/2019, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 3 werden die Z 12 und Z 13 angefügt:

- „12. Ein Nachbau von neonicotinoid gebeizten Rübensaatgut ist nicht zulässig.
- 13. Beim Umgang mit behandelter Erde und bei nachfolgenden Pflanzarbeiten sind Schutzhandschuhe zu tragen.“

2. § 4 lautet:

#### **„§ 4**

##### **Fruchtfolge**

(1) Im Vegetationsjahr und in dem auf die Aussaat von insektizid gebeiztem Zuckerrübensaatgut folgenden Vegetationsjahr darf nur Getreide einschließlich Echter Rispenhirse [*Panicum miliaceum*] und Mais als Folgekultur angebaut werden.

(2) Beim Anbau von Zwischenfrüchten im Vegetationsjahr und in dem auf die Aussaat von insektizid gebeiztem Zuckerrübensaatgut folgenden Vegetationsjahr sind allfällige Blütenbildungen der Zwischenfrüchte durch kulturtechnische Maßnahmen zu unterbinden.“

3. § 6 Abs. 2 Z 2 lautet:

- „2. Liste der Katastralgemeinden mit ihrer Katastralgemeinde-Nummer, in denen sich die beabsichtigten Anbauflächen befinden.“

4. Dem § 7 wird folgender § 8 angefügt:

#### **„§ 8**

##### **Inkrafttreten von Novellen**

In der Fassung der Verordnung LGBl.Nr. 18/2019, treten § 3 Z 12 und Z 13, § 4, § 6 Abs. 2 Z 2, mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der [...] in Kraft.“

Für die Steiermärkische Landesregierung: